

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0011/2014
	Erstelldatum:	öffentlich 21.05.2014
	Aktenzeichen:	Ref. 4 Dr. K/ha
Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Amberg		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Herr Richard Donhauser		
Beratungsfolge	02.06.2014	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wählt als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie als jeweilige Vertreter folgende Personen:

aus der Liste 1 A

Wahl der in der Jugendhilfe erfahrenen Personen

aus der Liste 1 B 1

Wahl der Vertreter der Wohlfahrtsverbände

aus der Liste 1 B 2

Wahl der Vertreter der Jugendverbände

Als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie als jeweilige Vertreter werden die in beigefügter Liste 2 genannten Personen bestellt.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Im Gefolge der Wahl des Stadtrates für die Wahlperiode 2014 bis 2020 ist der Jugendhilfeausschuss neu zu bilden.

Nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg gehören dem Jugendhilfeausschuss neben dem Vorsitzenden sowie vier Stadtratsmitgliedern als stimmberechtigte Mitglieder an:

- vier vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (siehe Liste 1 A)
- sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (siehe Liste 1 B 1 und 1 B 2).

Beim letztgenannten Personenkreis sind nur die Träger der freien Jugendhilfe vorschlagsberechtigt; insbesondere die Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände. Die Verwaltung empfiehlt insofern, bei der Wahl in Anlehnung an die bisherige Besetzung des Jugendhilfeausschusses jeweils drei Vorschläge aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände zu berücksichtigen.

Die genannten stimmberechtigten Mitglieder sowie jeweils ein Stellvertreter sind vom Stadtrat entsprechend der Grundsätze des Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung zu wählen. Beim Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 4 der Satzung für das Jugendamt).

Die bisher eingegangenen Vorschläge wurden von der Verwaltung des Jugendamtes in entsprechenden Listen zusammengefasst (siehe Anlage: Liste 1 A und Liste 1 B 1 und 1 B 2).

Eine in den Vorschlägen vorgenommene Unterscheidung nach primärer Mitgliedschaft und Vertretung ist jeweils vermerkt.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen (Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Bereich der Stadt Amberg oder des Landkreises Amberg-Weizsach) wurden vom Jugendamt, soweit erforderlich, geprüft (Art. 21 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG).

Dem Jugendhilfeausschuss gehören des Weiteren die in der Satzung für das Jugendamt aufgezählten 12 beratenden Mitglieder an. Ihre Zahl vermindert sich auf 11, wenn der Vorsitzende des Stadtjugendringes dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört. Die entsprechenden Benennungen wurden durch die Verwaltung des Jugendamtes zusammengestellt (siehe Anlage: Liste 2).

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre jeweiligen Vertreter werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt (§ 4 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes).

<u>b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme</u>	(s. Ziffer a)
<u>c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar</u>	entfällt
<u>d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan</u>	entfällt

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

<u>a) Finanzierungsplan</u>	entfällt
<u>b) Haushaltsmittel</u>	entfällt
<u>c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme</u>	

Alternativen: entfällt

Anlagen: 4

Dr. Knerer-Brütting
Rechtsdirektor

Verteiler:
Mitglieder des Stadtrats
Referate, Amt 4.1
Zum Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt Registratur